

was Ungeziemendes vorgefallen sei, dieses nicht aus einer ungläubigen Richtung des Geistlichen hervorgegangen, welchen er als einen wohlmeinenden Mann achte, sondern nur aus einem liturgischen Fehlgriße. Als solchen hat es nun auch das Ministerium zu betrachten; denn der Geistliche hat sich bei der Taufhandlung wenigstens hinsichtlich der Glaubensfragen und Taufformel der in der Agende vorgeschriebenen Worte zu bedienen. Das hat er nicht gethan, und diese Ordnungswidrigkeit ist ihm mit einer entsprechenden Weisung für die Zukunft verwiesen worden. Noch muß ich bemerken, daß der in Frage stehende Geistliche dem Ministerium nur als ein durchaus achtbarer Mann bekannt ist, gegen dessen Amtsführung weder vor, noch nach jenem Vorfalle etwas vorgekommen ist. Bei der Wichtigkeit des Gegenstandes habe ich mir erlaubt, einen speciellen Aufsatz anfertigen zu lassen, welchen ich dem geehrten Präsidium zustellen werde. Ich stelle es der geehrten Kammer anheim, welchen Gebrauch sie davon machen will, wünsche aber, was wohl amentsprechendsten sein möchte, die ganze Sache auf sich beruhen zu lassen und ihr keine weitere Publicität zu geben.

Präsident v. Carlowitz: Ich sollte meinen, daß es für jetzt genüge, wenn der Aufsatz beigelegt, aber jedem einzelnen Mitgliede in der Kanzlei die Einsicht desselben offen gehalten würde. Er wird also in der Kanzlei einzusehen sein. — Uebergehend zunächst auf die Frage, welche in der vorgestrigen Sitzung unerledigt geblieben ist, weil Stimmengleichheit eintrat, habe ich der Kammer Folgendes in das Gedächtniß zurückzurufen. Es handelte sich von Annahme oder Verwerfung des Deputationsantrags in dem Berichte der vierten Deputation über die Beschwerde der Besitzer von Scharfenstein, Johann Alexander v. Einsiedel und Genossen. Die Deputation hatte folgenden Antrag gestellt: „Es möge die erste Kammer im Vereine mit der zweiten Kammer bei der Staatsregierung dahin antragen, den Königl. Lehnhof dahin anzuweisen, der Verwendung der den Besitzern des Ritterguts Scharfenstein zustehenden, bei dem Amte Wolkenstein in Deposito befindlichen Ablösungs- und Grundsteuerentschädigungsgelder zu Erkaufung von Grundstücken, welche zu dem Mannlehnsgute Scharfenstein geschlagen werden sollen, ein Hinderniß nicht entgegenzustellen, und die Zuziehung der Mitbelehnten in der Voraussetzung nicht zu erfordern, wenn nach vorausgegangener Erörterung der wirkliche wahre, nicht bloß vorübergehende Werth solcher Grundstücke mit den darauf zu verwendenden Geldsummen als angemessen sich vor Augen stellt, die Befolgung dieser Grundsätze aber auch in andern gleichen Fällen in Anwendung zu bringen.“ Mit diesem Deputationsgutachten in einigen Widerspruch trat ein Amendement des Grafen v. Hohenthal-Püchau, welches ich der Kammer ebenfalls vorlesen muß, weil sich mehrere Mitglieder heute in der Kammer eingefunden haben, welche bei der letzten Sitzung abwesend waren, also noch keine Kenntniß davon haben. Der Antrag des Grafen Hohenthal lautet, wie folgt: „Der nächsten Ständeversammlung eine dahin gehende authen-

tische Interpretation des §. 182 des Ablösungsgesetzes vorlegen, daß die Einwilligung der Mitbelehnten bei Verwendung der Ablösungssumme und Steuerentschädigungen in die Substanz des Lehns oder Fideicommisses nicht als unbedingt nothwendig verlangt werden soll.“ Zu diesem Amendement war noch ein am Schlusse beizufügendes Sousamendement von dem Freiherrn v. Biedermann eingegangen und von der Kammer unterstützt worden. Es soll nämlich hinzugefügt werden: „und auf erlassenen gesetzmäßigen Aufruf von Seiten der Mitbelehnten kein Widerspruch erfolgt ist.“ Ueber die Art und Weise der Fragstellung habe ich unter Einverständnis der Kammer in der letzten Sitzung mir Folgendes zu bemerken erlaubt. Ich hatte die Ansicht, die Frage zunächst auf das Deputationsgutachten zu stellen, und hatte bemerkt, daß diejenigen, welche für das Hohenthal'sche Amendement und für das Biedermann'sche Sousamendement zu stimmen gesonnen seien, gegen das Deputationsgutachten zu stimmen haben würden, daß aber, wenn das Deputationsgutachten angenommen worden wäre, der Hohenthal'sche Antrag und das Biedermann'sche Sousamendement als gefallen anzusehen seien. Diese Mittheilungen dürften genügen, der Kammer den Stand der Sache zu vergegenwärtigen. Ich werde nun die Fragen folgen lassen, zunächst aber die Frage auf Annahme des Deputationsgutachtens stellen, und ich frage die Kammer: ob sie dem Deputationsgutachten Seite 73 des Berichts (s. vorstehend), wie solches von mir vorhin vorlesen worden ist, beitrifft? — Es wird durch zwei und zwanzig gegen siebenzehn Stimmen abgelehnt.

Präsident v. Carlowitz: Ich würde nun die zweite Frage zunächst auf den Hohenthal'schen Antrag zu stellen haben, und wenn er angenommen werden sollte, eine dritte Frage auf das Biedermann'sche Sousamendement. Der Hohenthal'sche Antrag wird Ihnen ebenfalls erinnerlich sein, und ich frage die Kammer: ob sie dem Antrage des Grafen Hohenthal (s. denselben vorstehend) beitrifft? — Er wird gegen dreizehn Stimmen angenommen.

Präsident v. Carlowitz: Nun folgt das Sousamendement des Freiherrn v. Biedermann, das sich an den Hohenthal'schen Antrag anschließen soll. Auch dieses habe ich der Kammer vorgelesen, und ich frage dieselbe: ob sie das Sousamendement annehmen will? — Es wird gegen zehn Stimmen angenommen.

Präsident v. Carlowitz: Es handelt sich von einem Berichte der vierten Deputation, bei welchem nach der Landtagsordnung keine Abstimmung mittelst Namensaufrufs nöthig ist. Es kann also der Gegenstand als erledigt angesehen werden. — Wir können nun auf den Gegenstand übergehen, welcher sich auf der Tagesordnung befindet, auf den andern Bericht unserer außerordentlichen Deputation über das Allerhöchste Decret, die sich Deutsch-Katholiken nennenden Dissidenten betr.